sächlichen Ausgaben unter Einhaltung der im ersten Unterabsatz genannten erstattungsfähigen Höchstbeträge wie folgt:

— 70 % für die in Artikel 4 genannten Arbeiten. Dieser Betrag darf jedoch 60 % der Gesamtinvestitionen nicht übersteigen;

— 70 % für die in Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 genannten Maßnahmen und Arbeiten;

— 60 % für die in Artikel 6, Artikel 8 und Artikel 12 Absatz 1 genannten Arbeiten und Maßnahmen."

b) Absatz 2a erhält folgende Fassung:

„2a) Bei der Genehmigung einer Anpassung des Programms gemäß Artikel 1 Absatz 4 nach dem Verfahren des Artikels 21 kann die Kommission die in Absatz 2 erster Unterabsatz festgesetzten Grenzen ändern. Die voraussichtlichen Kosten gemäß Artikel 16 Absatz 3 dürfen dabei jedoch nicht überschritten werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Empfehlung für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Protokolls zu dem Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Malta im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft

KOM(88) 582 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 20. Oktober 1988)

(88/C 294/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments (1),

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, das Protokoll zu dem am 5. Dezember 1970 in La Valetta unterzeichneten Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Malta (2) zu genehmigen, um dem Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft Rechnung zu tragen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Protokoll zu dem Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Malta im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluß beigefügt.

---

(1) Zustimmung im Amtsblatt veröffentlicht.

(2) ABl. Nr. L 61 vom 14. 3. 1971, S. 2.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 26 des Protokolls vorgesehene Notifizierung vor (1).

Artikel 3

Dieser Beschluß wird am Tage nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

(1) Das Protokoll und der Zeitpunkt des Inkrafttretens werden vom Generalsekretariat des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein erstes mehrjähriges Programm (1988—1993) für biotechnologische, agroindustrielle Forschung und technologische Entwicklung (1) „ECLAIR" — European Collaborative Linkage of Agriculture and Industry through Research

KOM(88) 602 endg. — SYN 113

(Gemäß Artikel 149 Paragraph 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 28. Oktober 1988)

(88/C 294/07)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 Q Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 130 K des Vertrages erfolgt die Durchführung des Rahmenprogramms im Wege spezifischer Programme, die innerhalb jeder einzelnen Aktion entwickelt werden.

Mit seinem Beschluß vom 28. September 1987 hat der Rat ein Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung der Gemeinschaft (1987—1991) (2) verabschiedet, das die Durchführung von Tätigkeiten zur Verwertung und optimalen Nutzung biologischer Ressourcen vorsieht.

Der genannte Beschluß vom 28. September 1987 sieht als spezifisches Ziel der gemeinschaftlichen Forschung die Verstärkung der technologischen und wissenschaftlichen Grundlagen der europäischen Industrie, insbesondere in strategischen Sektoren der fortgeschrittenen Technologie, vor sowie die Unterstützung der Industrie, um sie auf internationaler Ebene wettbewerbsfähiger zu machen; und außerdem heißt es in dem besagten Beschluß, daß eine Gemeinschaftsaktion u. a. dann gerechtfertigt ist, wenn sie, unter Beachtung des Strebens nach wissenschaftlicher und technischer Qualität, zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft und zur Förderung ihrer harmonischen Gesamtentwicklung beiträgt. Das ECLAIR-Programm soll zum Erreichen dieser Ziele beitragen.

Fachkenntnisse und Fachkräfte für die agrarwirtschaftliche Entwicklung sind zahlreich vorhanden, jedoch befinden sich die Kapazitäten Europas in den verschiedenen Mitgliedstaaten, so daß sich aus der Zusammenarbeit in einem Gemeinschaftsprogramm gegenseitiger Nutzen ziehen läßt.

In seiner Beurteilung der Möglichkeiten der „Biotechnologie in der europäischen Agrarwirtschaft" (3) und der „Biotechnologie in Europa und der Notwendigkeit einer integrierten Politik" (4) betonte das Europäische Parlament, daß diese der Förderung einer eher auf Qualität mit hohem Mehrwert als auf eine weitere Produktivitäts-

(1) ABl. Nr. C 62 vom 5. 3. 1988, S. 7.
(2) ABl. Nr. L 302 vom 24. 10. 1987.
(3) ABl. Nr. C 76 vom 23. 3. 1987, S. 22.
(4) ABl. Nr. C 76 vom 23. 3. 1987, S. 25.